Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

(2000/C 56 E/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 561 endg. — 1999/0223(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. November 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Rechtsakte der Gemeinschaft über Gemeinschaftsprogramme sollten nach ihrem Inkrafttreten in der Gemeinschaft so rasch wie möglich im EWR in Kraft treten; zu diesem Zweck empfiehlt es sich, der Kommission zu ermöglichen, derartige Programme auf den EWR auszudehnen, und die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum [1] entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission legt den Standpunkt der Gemeinschaft für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses fest, die

a) eine einfache Ausdehnung von Gemeinschaftsrechtsakten auf den EWR, gegebenenfalls mit technischen Anpassungen, zum Gegenstand haben;

b) eine Ausdehnung von Gemeinschaftsprogrammen auf den EWR zum Gegenstand haben, sofern der dem Programm zugrundeliegende Rechtsakt vorsieht, daß sich die EWR- und EFTA-Staaten an dem Programm beteiligen können und daß ihre Beteiligung im Einklang mit Teil VI und ihre finanzielle Beteiligung im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des EWR-Abkommens erfolgt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.